

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/12855 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus

A. Problem

Nach Ansicht der Urheber dieses Gesetzentwurfs gibt es Anzeichen, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte ambulant sicherstellen, bei einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus zunehmend Problemen hinsichtlich der Klärung sowohl der notwendigen Assistenz als auch der Finanzierung des Assistenzbedarfs ausgesetzt sind. Die Betroffenen haben zurzeit weder einen Anspruch auf Mitnahme ihrer Pflegekräfte noch auf Weiterzahlung der entsprechenden Leistungen während der Krankenhausbehandlung. Aus Sicht der Initiatoren des Entwurfs besteht ferner ein Handlungsbedarf in Bezug auf die Vermittlung der notwendigen palliativmedizinischen Kenntnisse während des Medizinstudiums. Vor dem Hintergrund von Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), die im Rahmen des zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente durchgeführt wurden, sehen die Verfasser des Gesetzentwurfs überdies die Notwendigkeit für zwei Folgeänderungen im SGB IX.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, die nach dem SGB XII ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte ambulant sicherstellen, ihre Pflegekräfte mit einem Kostenanspruch (Übernachtung und Verpflegung) gegen den jeweiligen Kostenträger nach dem SGB V in das Krankenhaus mitnehmen können, dass ihnen bei stationären Krankenhausaufenthalten zur Akutbehandlung, bei krankenhausersetzender häuslicher Krankenpflege sowie bei einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation das Pflegegeld für die gesamte Dauer gezahlt wird und dass ihnen die Hilfe zur Pflege ebenfalls für die Dauer des stationären Krankenhausaufenthalts gewährt wird, damit sie ihre besonderen Pflegekräfte weiter beschäftigen können. Diese Änderungen sind in einem Gesamtzusammenhang als ein „Maßnahmenpaket“ zu sehen. Ferner ist vorgesehen, das Fach Palliativmedizin als Pflichtlehr- und Prüfungsfach im Rahmen des Medizinstudiums in

die Approbationsordnung für Ärzte aufzunehmen, um so die umfassende und kompetente Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen zu gewährleisten. Der Gesetzentwurf enthält außerdem auf Anpassungen im SGB III zum 1. Januar 2009 zurückgehende Änderungen des SGB IX im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in Bezug auf die Regelung der Fahrkostenerstattung im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Neuregelung zum Assistenzpflegebedarf für behinderte Pflegebedürftige im Krankenhaus entstehen der sozialen Pflegeversicherung jährliche Mehrausgaben in der Größenordnung von etwa 50 000 Euro infolge einer unbegrenzten Weiterzahlung des Pflegegeldes bei Krankenhausaufenthalten. Mehraufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung infolge der Mitaufnahme von Pflegekräften für Versicherte mit einem besonderen pflegerischen Bedarf in das Krankenhaus sind aufgrund der geringen Zahl und der nicht bekannten Verweildauer dieses Personenkreises nicht quantifizierbar.

Mehrausgaben der Länder und Kommunen als Sozialhilfeträger sind durch die Weiterleistung der Hilfe zur Pflege auch während der Dauer der stationären Krankenhausbehandlung zu erwarten. Aussagen zu dem Umfang der finanziellen Auswirkungen auf die Sozialhilfe sind aufgrund der zahlreichen unbekannt Faktoren (Zahl der Betroffenen, Verweildauer dieses Personenkreises im Krankenhaus) nicht quantifizierbar.

Höhere Kosten auf Länderebene durch Aufnahme der Palliativmedizin als Pflichtlehr- und Prüfungsfach im Rahmen des Studiums der Medizin in die Approbationsordnung für Ärzte können nicht abgeschätzt werden. Bei der verpflichtenden Einführung der Palliativmedizin in die Mediziner Ausbildung wird keine Erhöhung der Gesamtstundenzahl festgeschrieben, so dass insoweit keine Mehrkosten entstehen dürften. Nicht bezifferbare Mehrkosten könnten aber durch die Einrichtung von Lehrstühlen für Palliativmedizin und/oder die Bestellung von Lehrbeauftragten entstehen.

Darüber hinaus entstehen für Bund, Länder und Gemeinden durch dieses Gesetz keine Mehrausgaben.

E. Sonstige Kosten

Die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrausgaben führen für die Unternehmen als Arbeitgeber zu keinen Mehrbelastungen.

F. Bürokratiekosten

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen entstehen aus diesem Gesetz keine zusätzlichen Informationspflichten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12855 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Dem Artikel 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. In § 145 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „und der ohne Begleitperson fährt“ gestrichen.“

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Absatz 5 werden nach dem Wort „Familie“ die Wörter „, insbesondere in einer Pflegefamilie,“ eingefügt.

2. Dem § 54 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

3. Dem § 63 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für vorübergehende Aufenthalte in einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches, soweit Pflegebedürftige nach § 66 Absatz 4 Satz 2 ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen. Die vorrangigen Leistungen des Pflegegeldes für selbst beschaffte Pflegehilfen nach den §§ 37 und 38 des Elften Buches sind anzurechnen. § 39 des Fünften Buches bleibt unberührt.““

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Ausschuss für Gesundheit

Dr. Martina Bunge
Vorsitzende

Willi Zylajew
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Willi Zylajew

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 16/12855** in seiner 220. Sitzung am 7. Mai 2009 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Ansicht der Urheber dieses Gesetzentwurfs gibt es Anzeichen, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte ambulant sicherstellen, bei einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus zunehmend Problemen hinsichtlich der Klärung sowohl der notwendigen Assistenz als auch der Finanzierung des Assistenzbedarfs ausgesetzt sind. Die Betroffenen haben zurzeit weder einen Anspruch auf Mitnahme ihrer Pflegekräfte noch auf Weiterzahlung der entsprechenden Leistungen während der Krankenhausbehandlung. Aus Sicht der Initiatoren des Entwurfs besteht ferner ein Handlungsbedarf in Bezug auf die Vermittlung der notwendigen palliativmedizinischen Kenntnisse während des Medizinstudiums. Vor dem Hintergrund von Änderungen im SGB III, die im Rahmen des zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente durchgeführt wurden, sehen die Verfasser des Gesetzentwurfs überdies die Notwendigkeit für zwei Folgeänderungen im SGB IX.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, die nach dem SGB XII ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte ambulant sicherstellen, ihre Pflegekräfte mit einem Kostenanspruch (Übernachtung und Verpflegung) gegen den jeweiligen Kostenträger nach dem SGB V in das Krankenhaus mitnehmen können, dass ihnen bei stationärem Krankenhausaufenthalt zur Akutbehandlung, bei krankenhausersetzender häuslicher Krankenpflege sowie bei einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation das Pflegegeld für die gesamte Dauer gezahlt wird und dass ihnen die Hilfe zur Pflege ebenfalls für die Dauer des stationären Krankenhausaufenthalts gewährt wird, damit sie ihre besonderen Pflegekräfte weiter beschäftigen können. Diese Änderungen sind in einem Gesamtzusammenhang als ein „Maßnahmenpaket“ zu sehen. Ferner ist vorgesehen, das Fach Palliativmedizin als Pflichtlehr- und Prüfungsfach im Rahmen des Medizinstudiums in die Approbationsordnung für Ärzte aufzunehmen, um so die umfassende und kompetente Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen zu gewährleisten. Der Gesetzentwurf enthält außerdem auf Anpassungen im SGB III zum 1. Januar 2009 zurückgehende Änderungen des SGB IX im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in Bezug auf die Regelung der Fahrkostenerstattung im Zusammenhang mit der Ausfüh-

rung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 128. Sitzung am 17. Juni 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12855 in geänderter Fassung anzunehmen. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 16(11)1385 und 16(11)1399 wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 89. Sitzung am 17. Juni 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12855 in geänderter Fassung gemäß Ausschussdrucksache 16(18)469 anzunehmen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(18)469 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(18)490 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/12855 in seiner 121. Sitzung am 13. Mai 2009 aufgenommen. Er hat die Beratungen in der 124. Sitzung am 27. Mai 2009 fortgesetzt und in der 125. Sitzung am 17. Juni 2009 abgeschlossen. Als Ergebnis empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP den Gesetzentwurf in der von ihm geänderten Fassung anzunehmen. Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(14)538 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(14)547 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat einige Änderungen zu verschiedenen Aspekten des Gesetzes beschlossen. Diese betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Möglichkeit zur gleichzeitigen Begleitung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr durch eine Begleitperson und einen Hund, § 145 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX;
- Klarstellung, dass die Regelung des § 28 Absatz 5 SGB XII bei Aufnahme körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in eine Pflegefamilie Anwendung findet, § 28 Absatz 5 SGB XII;
- Schaffung eines neuen Leistungstatbestands „Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie“, um sicherzustellen, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch für die Betreuung körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in einer Pflegefamilie gewährt werden, § 54 Absatz 3 SGB XII.

Der mit Ausschussdrucksache 16(14)569 von der Fraktion DIE LINKE. vorgelegte folgende Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „in einem Krankenhaus nach § 108“ durch die Wörter „in Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107“ ersetzt.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Der anzufügende Satz 4 lautet wie folgt:

„Satz 3 gilt nicht für vorübergehende Aufenthalte in Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches.“

Begründung:

Mit den Änderungen wird erwirkt, dass die notwendigen Pflege- und Assistenzleistungen nicht nur beim vorübergehenden stationären Aufenthalt im Krankenhaus, sondern auch bei Heilkuren u. ä. zur Verfügung stehen.

Des Weiteren wird der Kreis der Anspruchsberechtigten nicht nur auf Menschen mit Behinderungen, die Pflege und Assistenz über das sogenannte Arbeitgebermodell erhalten, beschränkt. Dazu wird in Artikel 4 der Satzteil „soweit Pflegebedürftige nach § 66 Absatz 4 Satz 2 ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen“, der den Kreis der Leistungsempfängerinnen und -empfänger stark einschränken würde, gestrichen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, der Gesetzentwurf schaffe wichtige Verbesserungen in Bezug auf die Pflegeassistenz im Krankenhaus, die Möglichkeit der Unterbringung von behinderten Kindern in Pflegefamilien, die palliativmedizinische Versorgung Schwerstkranker und Sterbender, die Mobilität behinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Rehabilitationsmaßnahmen und damit auch zur Teilnahme am Arbeitsleben. Dadurch werde insgesamt eine Fortentwicklung der Chancen behinderter Menschen ermöglicht, die in Deutschland Tradition habe. Die Regelung zu-

gunsten der pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen, die ihre Pflege im Rahmen des so genannten Arbeitgebermodells realisierten, sei trotz der Einwände der Krankenhäuser sinnvoll, da die Betroffenen ihren Arbeitgeberpflichten auch in dieser Situation nachkommen müssten. Die Beschränkung der Regelung auf diese Gruppe sei entgegen der Auffassung der Fraktion DIE LINKE. geboten. Zwar seien auch andere pflegebedürftige Menschen von der Problematik betroffen, doch könne der Geltungsbereich mit Rücksicht auf die entstehenden hohen Kosten aus jetziger Sicht nicht erweitert werden. Die Fraktion der CDU/CSU lehne den entsprechenden Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. daher ab.

Die **Fraktion der SPD** war der Auffassung, der Gesetzentwurf bringe insbesondere hinsichtlich der Pflegeassistenz im Krankenhaus wesentliche Verbesserungen. Zwar könnten nach Angabe der Sozialhilfeträger derzeit nur etwa 500 Personen in den Genuss dieser Regelung kommen, doch müsse der vorliegende Entwurf als eine erste Stufe einer umfassenderen Lösung betrachtet werden, in die ggf. in der kommenden Wahlperiode noch weitere Personengruppen einbezogen werden könnten. Dies gelte insbesondere für die große Gruppe der dementen Menschen, für deren Betreuung ebenfalls entsprechende Lösungen gefunden werden müssten. Der auf die sofortige Erweiterung des Geltungsbereichs abzielende Antrag der Fraktion DIE LINKE. werde insofern abgelehnt. Wesentlich sei zudem, dass die Krankenhäuser diese Regelung nicht zum Vorwand nehmen dürften, um eigenes Fachpflegepersonal zu reduzieren. Die Änderung der Approbationsordnung hinsichtlich der Aufnahme des Faches Palliativmedizin stelle für die Fraktion ebenfalls einen wichtigen Beitrag für die adäquate Versorgung schwerkranker Menschen durch entsprechend geschultes ärztliches Personal dar. Die Regelung werde von der Ärzteschaft unterstützt und dies zeige, dass sich der Gesetzentwurf in eine richtige Richtung bewege.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Ansicht, die Aufnahme der Begleitung werde durch § 2 der Bundespflegesatzverordnung geregelt. Eine Neuregelung sei daher unnötig. Die Beschränkung auf Personen mit Pflegeassistenz im Arbeitgebermodell führe zu einer Ungleichbehandlung. Eine Regelung zur Weitergewährung von Zahlungen für Assistenzpflegekräfte sei im Grunde sinnvoll. Die vorgesehene Änderung der Approbationsordnung werde unterstützt und die Leistungen der Eingliederungshilfe für die Unterbringung von behinderten Kindern in Pflegefamilien – bei Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern – begrüßt. Die Fraktion enthalte sich daher der Stimme.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hob hervor, mit ihrem Änderungsantrag sollten zwei gravierende Fehler des Gesetzentwurfs beseitigt werden. Es gehe darum, erstens die Assistenz und die Leistungsgewährung nicht nur in Krankenhäusern, sondern z. B. auch bei Kuren, bei Reha-Maßnahmen oder in Müttergenesungseinrichtungen sicherzustellen und zweitens den Kreis der Anspruchsberechtigten auf alle Menschen mit Assistenzbedarf zu erweitern und nicht auf diejenigen zu beschränken, die das Arbeitgebermodell gewählt haben. Auch wenn der eigene Änderungsantrag keine Mehrheit im Ausschuss finde, stimme die Fraktion dem Gesetzentwurf zu, da er die Lage wenigstens einiger Betroffener verbessere. Auch den anderen Neuregelungen sei zuzustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie stimme dem Gesetzentwurf zwar insgesamt zu, die Beschränkung auf Personen, die das Arbeitgebermodell gewählt hätten, sei aber problematisch, da dies z. B. die Assistenz durch ambulante Dienste ausklammere. Der Antrag der Fraktion **DIE LINKE** finde insoweit Zustimmung. Es sei ferner darauf zu achten, dass die Kliniken ihren Pflegeauftrag weiterhin erfüllten. Die Änderungen zur Approbationsordnung und zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben seien sinnvoll. Die Fraktion enthalte sich hinsichtlich der Änderung zum SGB XII der Stimme und stimme der Änderung in Bezug auf die Begleitung im Personennahverkehr zu.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2

Zu Nummer 3 (§ 145 Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX)

Derzeit kann ein schwerbehinderter Mensch, der bei der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt ist, statt dieser einen Hund mitführen. Die Änderung ermöglicht künftig, sich von einer Begleitperson begleiten zu lassen und gleichzeitig einen Hund mitzuführen.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1 (§ 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII)

Die Änderung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem neuen Tatbestand der Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass diese Regelung zum notwendigen Lebensunterhalt gerade auch dann gilt, wenn geeignete Pflegepersonen körperlich und geistig behinderte Kinder in ihren Haushalt aufnehmen (§ 54 Absatz 3). Über die Höhe der Leistungen entscheidet der zuständige Träger der Sozialhilfe im Einzelfall; dabei kann er sich an den Pauschalsätzen der Jugendämter orientieren. Die Vermutung der Bedarfsdeckung durch die Pflegeeltern gilt nicht, § 36 Satz 3 Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 54 SGB XII)

Nach geltendem Recht ist die Zuständigkeit für behinderte Kinder geteilt: Die Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist zuständig für seelisch behinderte Kinder, die Sozialhilfe nach dem SGB XII für körperlich und geistig behinderte Kinder. Anders als das SGB VIII enthält das SGB XII keine Regelung über die Vollzeitpflege in Pflegefamilien. Dies führt in der Praxis dazu, dass seelisch behinderte Kinder oftmals in Pflegefamilien

aufgenommen werden, während körperlich und geistig behinderte Kinder in der Regel in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut werden. Der Wechsel aus einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe in eine Pflegefamilie im Sinne des SGB VIII führt zu Zuständigkeitsstreitigkeiten, die zu Lasten des behinderten Kindes gehen. Der neue Leistungstatbestand „Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie“ stellt sicher, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch für die Betreuung körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in einer Pflegefamilie gewährt werden. Damit wird erreicht, dass auch diese Möglichkeit als Alternative zur vollstationären Betreuung in Anspruch genommen wird, wenn dies dem Wohle des Kindes dient. Außerdem wird eine Gleichbehandlung mit seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen erreicht. Die Regelung unterscheidet sich von den Leistungen nach § 33 Satz 1 SGB VIII, weil grundsätzlich nicht von einem Erziehungsdefizit ausgegangen werden kann, das mit Hilfe von Elternarbeit nach § 37 SGB VIII ausgeglichen werden kann. Als Pflegepersonen kommen insbesondere solche Personen in Betracht, die im Hinblick auf ihre persönliche Eignung und ihre fachlichen Kenntnisse, aber auch die räumlichen Verhältnisse den spezifischen Bedürfnissen körperlich beziehungsweise geistig behinderter Kinder oder Jugendlicher gerecht werden können. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 arbeiten die Träger der Sozialhilfe mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zusammen. Um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie zu gewährleisten, bedarf die Pflegeperson einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII. Hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen bei den leiblichen Eltern ist auch in den Fällen der Betreuung in einer Pflegefamilie § 92 Absatz 2 SGB XII anzuwenden, so dass keine Bevorzugung der stationären Betreuung aus finanziellen Erwägungen der Eltern heraus erfolgt. Die Leistungen nach Absatz 3 werden zusätzlich zu den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 erbracht. Wie lange die Unterbringung in einer Pflegefamilie die richtige Hilfeart ist, ist entsprechend den Prinzipien der Sozialhilfe im Einzelfall zu prüfen; daher bedarf es keiner gesonderten Regelung hierüber. Um das Wohl des Kindes in der Pflegefamilie zu gewährleisten, ist die Leistung an eine Pflegeperson nach § 44 SGB VIII geknüpft. Durch den offenen Leistungskatalog des § 54 SGB XII bleibt die Möglichkeit der Betreuung von Erwachsenen in Pflegefamilien unberührt. Die speziellen Voraussetzungen des neuen Leistungstatbestandes, der speziell auf Kinder und Jugendliche konzipiert ist, sind für Erwachsene nicht notwendig. Da eine Neuordnung der Zuständigkeiten für behinderte Kinder und Jugendliche insgesamt angestrebt wird, tritt die Regelung am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Zu Nummer 3 (§ 63 SGB XII)

Entspricht dem Gesetzentwurf.

Berlin, den 17. Juni 2009

Willi Zylajew
Berichtersteller

